



BEITRITTSERKLÄRUNG

Durch meine Unterschrift erkläre ich nachstehend meinen Vereinsbeitritt zum Freundeskreis Caldes de Montbui e.V. auf der Grundlage der in der Gründungsversammlung am 21. Januar 1993 und ergänzend am 24. Februar 1994 beschlossenen und zuletzt am 10. November 2017 geänderten Vereinssatzung.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

Ich bin darüber hinaus mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszweckes einverstanden. Ebenso bin ich damit einverstanden, dass mein Name vereinsintern und als Neumitglied im Mitgliederbrief des Vereins veröffentlicht wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich mein Einverständnis ohne nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Im Falle des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten gelöscht.

Vorname/Nachname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum _____

Unterschrift: _____

Datenschutzerklärung zum Mitgliedsantrag/Mitgliederverwaltung

(Art. 13 Abs. 1 DGS-GVO)

Verantwortlicher für die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Freundeskreis Caldes de Montbui e.V., 1. Vorsitzender Michael Wolf, Dresdener Straße 5, 65232 Taunusstein.

Name und Adressdaten werden für die Mitgliederverwaltung genutzt. Die Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) sind Angaben, die zum Kontakt zu dem Mitglied gespeichert und genutzt werden. Hierüber werden Sie über die satzungsgemäßen Aufgaben, wie z.B. Veranstaltungen und Begegnungen und die Mitgliederversammlung informiert.

Die oben genannten personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft genutzt und gespeichert. Nach dem Ende der Mitgliedschaft werden Ihre von uns erfassten Daten nach Ende der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Zum Zwecke der Eigenwerbung des FKJ werden Informationen über den Verein und dessen Veranstaltungen an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. (1) f DS-GVO.

Die Bereitstellung der oben genannten personenbezogenen Daten als Direkterhebung sind für die Mitgliederverwaltung notwendig (Art. 6 Abs. (1) b DS-GVO). Eine gesonderte Einwilligungserklärung ist für die satzungsgemäßen Zwecke insofern nicht erforderlich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) seiner gespeicherten Daten zu. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Da nach DS-GVO für Geburtstagsbriefe und andere Anlässe eine Einwilligungserklärung erforderlich ist, werden zukünftig keine mehr versandt.



Satzung des Freundeskreises Caldes de Montbui e.V. (Fassung vom 10. November 2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis Caldes de Montbui. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen den Städten Caldes de Montbui und Taunusstein im Sinne der dieser Satzung beigefügten Verschwisterungsurkunde.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Initiierung bzw. Organisation und Durchführung:
 - des musikalisch-kulturellen Austausches sowohl von Schülern und Jugendlichen der Musikschulen, als auch der kulturtreibenden Vereine,
 - der Zusammenarbeit sozialer Einrichtungen und Hilfsdienste,
 - von sportlichen Begegnungen der Turn- und Sportvereine, insbesondere der Schüler und Jugendlichen,
 - des Schüleraustausches (Klassenverbände von befreundeten Schulen),
 - von sprachlichen Vorbereitungskursen, sowie
 - b) die Entwicklung und Pflege von zwischenmenschlichen Kontakten der Gastfamilien mit dem Ziel, über freundschaftliche Beziehungen der Menschen untereinander der Völkerverständigung zu dienen und die Einheit Europas in Friede und Freiheit zu fördern und zu festigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) wenn das Mitglied ein Jahr nach schriftlicher Mahnung der Beitragspflicht nicht nachkommt, mit Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres, sofern Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. September eingegangen sein.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung oder Beschlüsse des Vereins missachtet oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ungeachtet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen bzw. Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nicht erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Ausnahmefall das Erheben von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/r Schatzmeister(in),
 - d) dem/r Schriftführer(in),
 - e) mindestens zwei Beisitzer(innen).
2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
4. Der/Die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
5. Der/Die Schriftführer(in) erledigt den anfallenden Schriftverkehr und führt in Sitzungen und Versammlungen das Protokoll.
6. Der Vorstand kann für besondere Projekte Arbeitsgruppen aus den Reihen der Mitglieder bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht,
 2. Kassenbericht,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
 5. Wahl der Kassenprüfer(innen).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich per E-Mail ein. Für Mitglieder, die keinen E-Mail-Zugang haben, erfolgt die Einladung weiterhin per Brief. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen."
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrem(r) Stellvertreter(in) geleitet, bei deren Verhinderung von einem anderen, von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn ihm mindestens 1/10 der Anwesenden zustimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB).

§ 9 Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem in § 2 niedergelegten Zweck zu erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Taunusstein oder ihrer Rechtsnachfolgerin mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.01.1993 in Taunusstein einstimmig beschlossen und am 24.02.1994, am 9.11.2012, am 13.11.2015 und am 10.11.2017 einstimmig geändert.

Verschwisterungsurkunde

Die gewählten Vertreter der Bürger von

Caldes de Montbui und Taunusstein

haben einstimmig beschlossen, mit ihren beiden Städten eine Verschwisterung einzugehen.

Die Städte Caldes de Montbui und Taunusstein bekunden ihren gemeinsamen Willen, durch eine enge Verbindung die Freundschaft zwischen den Völkern des Königreiches Spanien und der Bundesrepublik Deutschland zu festigen und damit zugleich einen Beitrag zu einem in Frieden und Freiheit geeinten Europa zu leisten.

In der Überzeugung, daß partnerschaftliche Beziehungen nicht nur für das Wohl beider Völker, sondern auch für den Zusammenschluss aller europäischen Nationen eine wesentliche Voraussetzung sind, versprechen sie, ihre Bürger und insbesondere die Jugend freundschaftlich zusammenzuführen sowie im Geiste der Verständigung die Bereitschaft zu fördern, voneinander zu lernen und einander zu helfen.

Taunusstein, 09. September 1989

Der Bürgermeister der Stadt Taunusstein:

gez. Dr. Peter Nikolaus